

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die**  
**öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg**  
**- Abwassergebührensatzung - AWGS –**  
**vom 13. Mai 1998,**  
**in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2025**

---

**I. BEITRÄGE**

=====

**§ 1**  
**Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und die Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Kreisstadt Homburg von Beitragspflichtigen nach § 9, denen die städtische Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge aufgrund des § 8 KAG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AWS und dieser Satzung (Kanalanschlussbeiträge).

**§ 2**  
**Umfang des Aufwandes**

- (1) Der Aufwand umfasst die gesamten bisherigen Investitionskosten nach Anschaffungswerten für die Herstellung oder Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen gemäß Vermögensbewertung.
- (2) Die Kosten von Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksanschlussstellen werden in den Aufwand nicht einbezogen.
- (3) Der vom Gesamtaufwand durch Beiträge zu finanzierende Anteil wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.

**§ 3**  
**Umlagefähiger Aufwand**

- (1) Der von der Kreisstadt Homburg zum Ausgleich des besonderen Vorteiles der Allgemeinheit zu tragende Anteil wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.
- (2) Zuwendungen, Zuschüsse, Beiträge u.ä., die Dritte wegen des besonderen Vorteiles der Allgemeinheit gewähren, sind zunächst zur Deckung des von der Kreisstadt Homburg zu tragenden Anteiles zu verwenden

**§ 4**

### Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die tatsächlich an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder die bebaubar oder nutzbar im Sinne des § 5 Abs. 10 sind und für die ein uneingeschränktes Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 AWS besteht.
- (2) Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, für die das Anschlussrecht nach § 4 AWS ausgeschlossen ist, unterliegen, solange und soweit der Ausschluss besteht, nicht der Beitragspflicht.
- (3) Die Anschlussbeitragspflicht ist grundsätzlich eine Vollanschlussbeitragspflicht, es sei denn, ein Anschlussrecht ist nach § 4 Abs. 5 AWS als Teilanschlussrecht entstanden. Die Anteile der Beiträge für Teilanschlussrechte werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am umlagefähigen Aufwand wird nach den Grundstücksflächen auf die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Für den Grundstücksbegriff gilt § 2 Abs. 3 AWS.
- (3) Grundstücksfläche ist die Größe des Grundstückes nach der Eintragung im Grundbuch.
- (4) Für Grundstücke im Außenbereich und alle anderen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, für die keine Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 getroffen ist, beschränkt sich die Beitragspflicht auf die Teilfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu den Grundstücksgrenzen, die öffentlichen Straßen zugewandt sind, die das Grundstück erschließen, es sei denn, eine einheitliche Nutzung der Fläche geht über diese Grenze hinaus. In diesem Falle bestimmt die hintere Nutzungsgrenze die maßgebliche Grundstückstiefe. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu erschließenden Straßen herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (5) Das Maß der Grundstücksnutzung wird berücksichtigt, indem die maßgebliche Grundstücksgröße mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird. Dieser beträgt:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50

- d) bei vier- bis fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (6) Als Zahl der Geschosse gilt die Zahl der Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996. Sie ergibt sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bzw. aus der auf volle Zahl aufgerundeten, aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes umgerechneten Geschossezahl, wobei bei festgesetzter höchstzulässiger Gebäudehöhe von einer Geschosshöhe von 2,80 m auszugehen und die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 1,5 zu teilen ist. Dem Bebauungsplan ist ein Bebauungsplanentwurf gleichgestellt, sofern sich eine Berücksichtigung auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich das Bebauungsplanverfahren bereits baurechtlich entsprechend § 33 BauGB ausgewirkt hat.
- (7) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der LBO sind, gelten als solche, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell, als Garagen oder in ähnlicher Weise genutzt werden.
- (8) Ist für ein Grundstück keine Festsetzung erfolgt, aus der sich die Zahl der Geschosse ergibt oder umgerechnet werden kann, ist
- a) bei mit Wohngebäuden oder gewerblich oder ähnlich nutzbaren Gebäuden bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei anderen bebaubaren Grundstücken die höchste Zahl der Vollgeschosse, die für ein Vorhaben innerhalb der bebauten Ortslage nach § 34 BauGB zulässig bzw. umrechenbar wäre,
- c) bei nicht bebaubaren und nicht entsprechend Abs. 10 nutzbaren Grundstücken der Nutzungsfaktor nach Abs. 11 maßgeblich.
- (9) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks, gemessen vom tiefstgelegenen Punkt der Geländeoberkante bis zum oberen Abschluss einer Außenwand bzw. bis zum höchsten Schnittpunkt einer Außenwand mit der Dachhaut, als ein Vollgeschoss gerechnet. Bauwerke und Bauwerksteile, deren Grundfläche weniger als 10 % der insgesamt auf dem Grundstück bebauten Fläche beträgt, bleiben außer Betracht.
- (10) Gewerblich genutzte Grundstücke, die nicht bebaut oder Grundstücke, auf denen nur Stellplätze angelegt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die Bebauung oder eine Bebaubarkeit nur mit Garagen stehen der sonstigen Bebauung oder Bebaubarkeit gleich.
- (11) Bei Gemeinbedarfsgrundstücken sowie öffentlichen und privaten Grün- und Sportgrundstücken, die ihrer Zweckbestimmung gemäß nur zu einem unterge-

ordneten Teil mit Gebäuden bebaut sind oder bebaut werden sollen, wie Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfen und ähnlich genutzten oder nutzbaren Flächen, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5. Als untergeordnete Bebauung gilt nur eine Bebauung, die höchstens 5 % der Grundstücksfläche nach Abs. 3 oder 4 überdeckt.

- (12) Der Nutzungsfaktor für ein Grundstück wird um 0,25 erhöht,
- a) für Grundstücke, die nach einem Bebauungsplan oder einem berücksichtigungsfähigen Bebauungsplanentwurf in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten liegen,
  - b) für Grundstücke, die bezogen auf ihre beitragspflichtige Fläche oder die Geschossfläche mindestens eines Vollgeschosses überwiegend gewerblich, industriell o.ä. genutzt sind,
  - c) für unbebaute Grundstücke in Gebieten, die unter entsprechender Anwendung des § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart als unbeplante Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete gelten.
- Der gewerblichen Nutzung steht eine gleichartige Nutzung, z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden und Praxen der freiberuflich Tätigen gleich.

### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.
- (2) Beitragspflichtige Grundstücksfläche ist die mit den maßgeblichen Nutzungsfaktoren nach § 5 Abs. 5 oder Abs. 11 vervielfältigte und um den Zuschlag nach Abs.12 erhöhte Grundstücksfläche.

### **§ 7 Ablösung**

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Anschlussbeitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Der Betrag der Ablösung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Grundstücken, die in Gebieten liegen, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist dabei immer zu unterstellen, dass sich der Bebauungsplanentwurf bereits entsprechend § 33 BauGB ausgewirkt hat.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

**§ 9  
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 10  
Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

**II. GEBÜHREN**

=====

**§ 11  
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Kreisstadt Homburg Benutzungsgebühren, desgleichen für die Benutzung der sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen, für die nach Landesrecht die Satzungen der Stadt Homburg gelten.
- (2) Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben und Behältern gesammelten Abwassers durch die Kreisstadt Homburg (§ 50 a Abs. 3 SWG) werden Benutzungsgebühren nach den allgemeinen Sätzen erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass damit gedeckt werden
  1. die unter Beachtung von § 50 a Abs. 5 SWG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der städtischen Abwasseranlagen,

2. die an öffentlich-rechtliche Verbände oder an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechtes für den Bereich der Abwasserentsorgung zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben,
  3. die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Beseitigung von Fäkalschlämmen und Abwasser nach Abs. 2.
- (4) Die von der Kreisstadt Homburg an das Land zu zahlende Kleininleiterabgabe gehört nicht zu den Kosten der Abwasserentsorgung.
- (5) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Schmutzwassergebühr, der Niederschlagswassergebühr und der Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) zusammen. Die Gebührensätze für jede Gebührenart werden getrennt ermittelt und nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

### § 12

#### **Schmutzwassergebühr**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserentsorgung wird eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt zugeführt wird. Für stark verschmutztes Schmutzwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Bezüglich der Schmutzwassergebühr ist Benutzung die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage. Als Benutzung gilt auch die Einleitung in Grundstückskläreinrichtungen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Behälter), für deren Inhalt die Kreisstadt Homburg nach § 50 a Abs. 3 SWG entsorgungspflichtig ist.
- (3) Als den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermessstab), zuzüglich der aus Brauchwasseranlagen einem Schmutz- oder Mischwasserkanal zugeführten Wassermenge. Als Rückhaltmenge wird hiervon die Wassermenge abgezogen, die nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführt wurde, und bei Regenwassernutzungsanlagen mit Frischwassernachspeisung die Wassermenge, die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen nachweislich eingespeist wurde.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge ist bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Wassermenge laut Messung des Versorgungsunternehmens. Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Eigenförderung usw.) entnommen wird, ist durch von der Kreisstadt Homburg anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen. Diese hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Ebenso ist die aus Brauchwasseranlagen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Schmutzwassermenge zu messen, wobei die Sätze 2 und 3 entsprechend gelten.

- (5) Ist eine Messung offenbar nicht richtig, so wird die betreffende Wassermenge von der Kreisstadt Homburg auf der Grundlage von Vorjahresergebnissen oder nachfolgender Zeiträume unter Berücksichtigung glaubhaft gemachter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Rückhaltemengen und Einspeismengen in Brauchwasseranlagen sind durch Messung mittels geeichter und verplombbarer Wasserzähler nachzuweisen. Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ausführung der Wasserversorgungs-, Abwasser- und Brauchwasseranlagen auf einem Grundstück muss sicherstellen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung der Anlagen gemessene Wassermengen nur ihrer Bestimmung gemäß abgeleitet oder verwendet werden. Bei Wasserbezug aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt auch hier die Messung des Versorgungsunternehmens. Ausgenommen bei Brauchwasseranlagen kann die Kreisstadt Homburg eine Pauschalierung der Rückhaltemenge zulassen, wenn diese durch Darlegung von Produktionsverfahren oder in anderer Weise glaubhaft gemacht wurde oder allgemein anerkannten Sätzen entspricht.
- (7) Für die Nutzung von Gartenwasserzählern wird grundsätzlich ungeachtet des abgelesenen Jahresverbrauchs die maximale Höhe der zu erstattenden Menge als Rückhaltemenge anerkannt, die der anhand der vorliegenden Gartennutzung zu erwartenden Wassermenge entspricht.

Dies ist durchschnittlich:

Gartentyp	Wasserbedarf pro Jahr
Grünland	0,3m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
Intensiv bewässerter Rasen/ Gemüsegarten	0,8 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>

Unter „intensiv bewässert“ wird eine regelmäßige, gesteuerte, bedarfsorientierte Wasserzufuhr über das Jahr zur Sicherung der dauerhaft gleichmäßigen Vegetationsbedingungen verstanden.

Mehrmengen als die oben genannten Berechnungsmengen können durch Nachweise besonderer Nutzung oder Ähnlichem bis zur Höhe der jährlichen Ablesemenge anerkannt werden.

- (8) Bei Brauchwasseranlagen entsteht abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der Abs. 3, 4, 5 und 6 für die Einleitungen aus der Anlage eine Schmutzwassergebühr in Höhe des Betrages, der der Niederschlagswassergebühr für die an die Brauchwasseranlage angeschlossene Fläche entspricht. Auftrag des Gebührenpflichtigen und bei ordnungsgemäßer Messung wird die Schmutzwassergebühr nach den Abs. 1 bis 6 berechnet.

### **§ 13 Starkverschmutzung**

- (1) Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwässer mit Schadstoffen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Konzentration über den Einleitwerten liegt, die in der Abwassersatzung festgesetzt sind.
- (2) Entstehen der Kreisstadt Homburg wegen der Überschreitung eines Schadstoffparameters in Abwasser oder Klärschlamm der Kläranlage über die allgemeinen Entsorgungskosten hinaus besondere Kosten, erhebt die Kreisstadt Homburg von den Starkverschmutzern nach Abs. 1, die durch ihre Einleitung die Überschreitung des Schadparameters verursacht oder dazu beigetragen haben, eine besondere Gebühr bis zur Höhe des entstandenen zusätzlichen Aufwandes. Die Gebühr kann festgesetzt werden ohne Rücksicht darauf, dass andere Einleiter, die innerhalb der zulässigen Einleitwerte den gleichen Schadstoff eingeleitet haben, insgesamt zu der Höhe des festgestellten Wertes beigetragen haben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kreisstadt Homburg von der Starkverschmutzung nach Abs. 1 Kenntnis hat und der höhere Aufwand entstanden ist. Unabhängig von Satz 1 entsteht sie mit Ablauf des Jahres, in dem die Starkverschmutzung erfolgte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schmutzwassergebühr entsprechend.

### § 14

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Zur Deckung der für die Ableitung und abwassertechnische Behandlung von Niederschlagswasser entstehenden Kosten erhebt die Kreisstadt Homburg eine Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr.
- (2) Bezüglich der Niederschlagswassergebühr gilt als Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen die Herstellung oder die Erhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser auf einem Grundstück und ihr Anschluss an eine für die Aufnahme von Niederschlagswasser betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und den versiegelten (z.B. Betondecken, bitumöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge) Flächen des angeschlossenen Grundstückes, von denen Niederschlagswasser durch Grundstücksentwässerungsanlagen oder ohne besondere technische Ableitungsvorrichtung durch oberflächiges Abfließen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
- (4) Als bebaute Fläche des Grundstückes gilt die mit Gebäuden über- oder unterbaute Grundstücksfläche. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotrechten Projektion der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (5) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für mit Natur- oder Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Flächen (z.B. Fugenpflaster, Porensteine) mit einem Versickerungsanteil von mindestens 50 %.

### **§ 14 a Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)**

Die Kreisstadt Homburg reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen, sowie allen anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Herausnahme und Leerung der Grobschmutzeinsätze (Schlammfangeimer).

### **§ 15 Entstehung und Veranlagungszeitraum der Gebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühr (§ 11 Abs. 2) entsteht mit jeder Entnahme des Schlammes.
- (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 12) entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage oder in Grundstückskläreinrichtungen.
- (3) Die besondere Schmutzwassergebühr (§ 12 Abs. 7) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Die Starkverschmutzungsgebühr (§ 13) entsteht, soweit die Kreisstadt Homburg von der Starkverschmutzung Kenntnis hat und der höhere Aufwand entstanden ist, unabhängig davon mit Ablauf des Jahres, in dem die Starkverschmutzung erfolgte.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 14) entsteht mit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage.
- (6) Die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) (§ 14 a) für das laufende Kalenderjahr entsteht am Jahresende. Auf die voraussichtlich entstehende Gebührenforderung können Vorausleistungen festgesetzt werden nach der Anzahl der Reinigungen des Vorjahres. Die Vorausleistungen sind mit der Veranlagung zu verrechnen.
- (7) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr, die besondere Schmutzwassergebühr, die Starkverschmutzungsgebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 16 Gebührensätze**

## 66-2 BF

---

Die Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie für die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) werden in einer besonderen Festsetzungssatzung oder in der Haushaltssatzung, dann beschränkt auf das betreffende Haushaltsjahr, festgesetzt.

### **§ 17 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren und die besondere Schmutzwassergebühr nach § 12 Abs. 7 können zusammen mit der Grundsteuer und anderen öffentlichen Abgaben für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Sie werden dann in vier gleichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Die Festsetzungen der Bescheide gelten auch für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides.
- (4) Die Schmutzwassergebühren können von der Stadtwerke GmbH Homburg zusammen mit deren Rechnung für Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage festgesetzt und erhoben werden. Sie werden dann zusammen mit den Wasserbezugsentgelten innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (5) Nach Maßgabe eines zurückliegenden Abrechnungszeitraumes können Abschlagszahlungen festgesetzt werden. In diesen Fällen hat spätestens jährlich eine Abrechnung zu erfolgen. Bei Änderung der Verhältnisse sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Abschläge entsprechend anzupassen.
- (6) Vorausleistungen auf die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) werden in vier gleichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

### **§ 18 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Abwassereinleiter im Sinne des § 2 Abs. 7 AWS. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Erbbauberechtigte schließen Eigentümer aus.
  - (1a) Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswassergebühren können von verschiedenen Gebührenpflichtigen erhoben werden.

- (3) Gebührenpflichtig für die Sinkkästenreinigung sind die Straßenbaulastträger, soweit sie die Sinkkästen für die Niederschlagswasserbeseitigung nutzen. Bei der Nutzung der Sinkkästen durch mehrere Straßenbaulastträger sind die Straßenbaulastträger anteilig im Verhältnis der Inanspruchnahme gebührenpflichtig. Verteilungsmaßstab sind die Gesamtflächen, von denen Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwegen und Parkplätzen) über die Sinkkästen abgeleitet wird.

### § 19

#### Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Kreisstadt Homburg alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und versiegelte Flächen) unter Verwendung evtl. zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten oder der versiegelten Flächen eines Grundstückes hat der Eigentümer innerhalb eines Monats der Kreisstadt Homburg mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserverwertungsanlagen.
- (3) § 17 AWS bleibt unberührt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 1 und 2 nicht nach, ist die Kreisstadt Homburg berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.

### III. BESONDERER BEITRAG

=====

### § 20

#### Besonderer Beitrag

- (1) Zur Deckung der Kosten der Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussstellen erhebt die Kreisstadt Homburg gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 KAG einen besonderen Beitrag in Höhe des ihr tatsächlich entstandenen Aufwandes.

- (2) Eine Änderung oder eine Erneuerung einer funktionsfähigen Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle, die wegen baulicher Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück oder auf sonstige Veranlassung des Grundstückseigentümers vorgenommen wird, gilt als Herstellung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Der besondere Beitrag entsteht mit Beendigung der Baumaßnahme. Für Beitragspflicht und Fälligkeit gelten §§ 9 und 10.
- (4) Die Kreisstadt Homburg kann die Ausführung von Bauarbeiten nach Abs. 1 und 2 von der Zahlung einer Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages abhängig machen.
- (5) Ein Beitrag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für den ersten Anschluss eines Grundstückes, wenn die Grundstücksanschlussleitung oder die Grundstücksanschlussstelle bereits beim Bau des Abwasserkanals, an den sie angeschlossen oder in den sie eingebaut ist, hergestellt wird.

### **§ 20 a)**

#### **Anwendbarkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 auch für die Grundstücke Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück Nr. 235/3, 243/6, 243/8, 243/9, 243/10, 243/11, 243/12, 243/13, 243/14, 243/15, 243/16, 243/17, 243/18, 243/19, 243/20, 243/21, 243/22, 243/23, 243/24, 243/25, 243/27, 243/28, 243/29, 243/30, 243/31, 243/32, 243/33, 243/34, 243/35, 243/36, 243/37, 243/38, 243/39, 243/40, 243/41, 243/42, 243/43 und 243/44. Die Kreisstadt Homburg hat mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe der Gemeinde Kirkel in ihre Zuständigkeit für die vorbezeichneten Grundstücke übernommen und sich verpflichtet, die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Kirkel für die vorbezeichneten Grundstücke durchzuführen.
- (2) Diese Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 hinsichtlich der Beseitigung der Niederschlagswasser nicht für die Grundstücke Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Flur 7, Flurstück-Nr. 1695/20, 1695/21, 1695/22, 1695/23, 1695/24, 1695/25, 1695/26, 1695/27, 1695/28, 1695/29, 1695/30, 1695/31, 1695/32, 1695/33, 1695/34, 1695/35, 1695/36, 1695/37, 1695/38, 1695/39, 1695/40 und 1693/10. Die Kreisstadt Homburg hat mit der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 die Regenwasserbeseitigung einschließlich sonstigen Niederschlagswassers, Schmelzwassers und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser als gemeindliche Pflichtaufgabe für die vorbezeichneten Grundstücke auf die Gemeinde Kirkel übertragen.

**§ 21  
( Inkrafttreten )**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon tritt § 19 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Jeweils gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg vom 01. April 1993 sowie alle Änderungssatzungen hierzu außer Kraft.

Homburg, den 13. Mai 1998

Der Oberbürgermeister

Ulmcke

Gem. § 12 Abs. 5 S. 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

---

## Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg - Abwassergebührensatzung - AWGS - vom 13. Mai 1998 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 30. Juni 1998 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 21 dieser Satzung am 01. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon tritt § 19 am 01. Juli 1998 in Kraft.

Homburg, den 01. Juli 1998

Der Oberbürgermeister

gez.  
Ulmcke

---

### \*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 30. Juni 1998  
In Kraft getreten am 01. Januar 1999, abweichend davon ist § 19 bereits am 01. Juli 1998 in Kraft getreten.  
Satzungs-Nr. 66-2

1. Nachtragssatzung vom 17. Oktober 2000  
Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 31. Oktober 2000  
In Kraft getreten am 01. November 2000  
Satzungs-Nr. 66-2a

2. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2011  
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 21. Dezember 2011  
In Kraft getreten am 01. Januar 2011  
Satzungs-Nr. 66-2b

3. Nachtragssatzung vom 21. Juni 2017  
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 26. Juli 2017  
In Kraft getreten am 01. August 2017  
Satzungs-Nr. 66-2c

4. Nachtragssatzung vom 05. November 2020  
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „[www.homburg.de](http://www.homburg.de)“ am 16. November 2020  
In Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2010  
Satzungs-Nr. 66-2d

5. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2021  
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „[www.homburg.de](http://www.homburg.de)“ am 21. Dezember 2021 und im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel „Kirkeler Nachrichten“ Nr. 51/52/2021  
In Kraft getreten am 01. Januar 2022  
Satzungs-Nr. 66-2e

6. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2025  
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „[www.homburg.de](http://www.homburg.de)“ am 15. Dezember 2025  
In Kraft getreten am 01. Januar 2026  
Satzungs-Nr. 66-2f

## Anlage

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG -**

#### **zwischen**

der Stadt Homburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,  
Am Forum 5, 66424 Homburg,

und

der Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Bürgermeister Frank John, Hauptstraße  
10, 66459 Kirkel,

#### **Präambel**

Die Kreisstadt Homburg, die Gemeinde Kirkel und die SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH, deren Aufgaben nunmehr die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar – gwSaar - wahrnimmt, die im Nachgang in der Vereinbarung auch anstelle der SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH benannt wird, haben am 30.07.2012 einen Vertrag zur Entwicklung und Erschließung von Industrieflächen „Industriepark Zunderbaum“ auf den Gebieten der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel abgeschlossen. Der Vertrag enthält u. a. Regelungen zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen und deren Übernahme in das öffentliche Entsorgungsnetz. Der Industriepark 1. BA umfasst eine Fläche von ca. 50,4 Hektar, von der ca. 9,4 Hektar auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg und ca. 41 Hektar auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel liegen. Planungsrechtlich abgesichert ist der Industriepark durch den Bebauungsplan der Gemeinde Kirkel „Industriepark Zunderbaum“, in Kraft getreten am 27.07.2012, und den Bebauungsplan der Kreisstadt Homburg „Industriepark Zunderbaum“, in Kraft getreten seit dem 02.05.2012. Die Fläche ist Gegenstand des „Masterplans Industrieflächen“, der die Entwicklung von großen, zusammenhängenden Industrieflächen im Saarland vorsieht.

Die Umsetzung des Industrieparks erfordert gemeindeübergreifend einheitliche Zuständigkeiten der beteiligten Kommunen. Dies betrifft insbesondere die Ver- und Entsorgung des Gebietes, die kommunale Verkehrssicherungspflicht sowie den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfe. Aufgrund §§ 17 ff. KGG wird daher vereinbart, dass die Beteiligten Einzelaufgaben des anderen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernehmen und sich verpflichten, die im Einzelnen bezeichneten Aufgaben für die andere beteiligte Kommune durchzuführen.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Kreisstadt Homburg und die Gemeinde Kirkel folgendes:

# Anlage zu 66-2 BF

---

## I. Allgemeines

### § 1 Vertragsgebiete

Die Abgrenzung der jeweiligen Vertragsgebiete der Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach der als **Anlage 1 und Anlage 2** dieses Vertrages beigefügten Plankarten, „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ und „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“, die die Grundstücke, die von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffen sind, ausweisen und die im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Kirkel „Industriepark Zunderbaum“, in Kraft getreten am 27.07.2012 (als **Anlage 3** dem Vertrag beigefügt) und des Bebauungsplans der Kreisstadt Homburg „Industriepark Zunderbaum“ in Kraft getreten am 02.05.2012 (als **Anlage 4** dem Vertrag beigefügt) belegen sind.

### § 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist frühestens mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum 31.12.2040 möglich. Danach kann sie jährlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung zur Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Grundes vorauszugehen.

## II. Beseitigung des Schmutzwassers

### § 3 Aufgabenübertragung auf die Kreisstadt Homburg

- (1) Die Gemeinde Kirkel überträgt und die Kreisstadt Homburg übernimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Schmutzwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe für die in der **Anlage 1** beigefügten Plankarte „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ im Einzelnen ausgewiesenen Grundstücke.
- (2) Zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht hat die Kreisstadt Homburg und die Gemeinde Kirkel öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die im Trennverfahren (gesonderte Leitung für Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten

werden. Lage und Umfang der errichteten Schmutzwasserkanäle ist der **Anlage 5** (Erschließung Industriepark Zunderbaum, Kirkel und Homburg, Stand 17.03.2015) zu entnehmen. Die für die Beseitigung des Schmutzwassers erforderlichen Abwasseranlagen im Vertragsgebiet werden Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg.

(3) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ gemäß **Anlage 1** liegenden Grundstücke ist gem. § 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Kreisstadt Homburg in der derzeit gültigen Fassung, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht) und hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg einzuleiten (Benutzungsrecht). Unter den Voraussetzungen des § 7 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg besteht ein Anschlusszwang, unter den Voraussetzungen des § 8 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg, unbeschadet des § 9 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg sind die Anschlussnehmer und Benutzer verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Satzung unterirdisch einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Die Regelungen der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg werden für die Grundstücke im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ insgesamt für anwendbar erklärt.

### § 4

#### **Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers durch die Kreisstadt Homburg**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und die Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Kreisstadt Homburg von den Beitragspflichtigen einschließlich der Beitragspflichtigen im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ gemäß **Anlage 1** einen Kanalanschlussbeitrag auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg – Abwassergebührensatzung – AWGS – in der jeweils geltenden Fassung. Nach dem Vertrag zur Entwicklung und Erschließung von Industrieflächen „Industriepark Zunderbaum“ auf den Gebieten der Kreisstadt Homburg, der Gemeinde Kirkel und der gwSaar vom 30.07.2012, der als **Anlage 6** dem Vertrag beigelegt ist, gilt die Kanalbeitragspflicht mit der erstmaligen Herstellung dieser Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet durch die gwSaar (Ersterschließung) als abgelöst. Mit der Herstellung der Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet wird der Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben. Für weitere Anschlüsse gelten die Regelungen der AWGS.

# Anlage zu 66-2 BF

---

(2) Für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Kreisstadt Homburg Benutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen einschließlich der Grundstücke im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ gemäß **Anlage 1** in Form von Schmutzwassergebühren auf Grundlage der Abwassergebührensatzung – AWGS - der Kreisstadt Homburg – in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Abwassergebührensatzung – AWGS – der Kreisstadt Homburg werden für die Grundstücke im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ insgesamt für anwendbar erklärt.

## § 5

### **Auskunftspflichten der Gemeinde Kirkel**

Die Gemeinde Kirkel verpflichtet sich, sämtliche für die Erhebung des Anschlussbeitrages und der Benutzungsgebühren in Form der Schmutzwassergebühren erforderlichen Angaben zu den Beitragspflichtigen und die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber der Kreisstadt Homburg zu erteilen.

## § 6

### **Unterhaltung der Abwasseranlage, Betretungsrecht, Verlegung der Abwasseranlagen**

(1) Die Kreisstadt Homburg wird die öffentlichen Abwasseranlagen, die im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ gemäß **Anlage 1** liegen, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und die Anlagen sachgemäß unterhalten und betreiben. Der Kreisstadt Homburg obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die errichteten Anlagen.

(2) Die Kreisstadt Homburg oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, die Flächen und die Bauwerke sowie die Anlagen zu betreten, um sie zu besichtigen und die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.

(3) Eine Änderung, Umverlegung oder Neuverlegung der Abwasseranlagen wird von Seiten der Kreisstadt Homburg der Gemeinde Kirkel rechtzeitig schriftlich angezeigt. Der Anzeige ist ein Plan beizufügen, in dem die Verlegungsarbeiten im Einzelnen dargestellt sind. Die Vertragsparteien verständigen sich jeweils, ob vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeiten eine gemeinsame Begehung erfolgen soll. Die Kosten dieser Änderung, Umverlegung oder Neuverlegung trägt die Kreisstadt Homburg, es sei denn, sie sind durch die Gemeinde Kirkel verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## § 7

### **Neubau oder Änderung der Erschließungsstraßen**

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ gemäß **Anlage 1** eine Änderung oder Gefährdung der Abwasseranlage, so wird die Gemeinde Kirkel die Kreisstadt Homburg

so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Kosten der Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage trägt die Gemeinde Kirkel als Straßenbaulastträgerin, es sei denn, der Neubau oder die Änderung der Erschließungsstraße ist durch die Kreisstadt Homburg verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

### § 8

#### Beseitigung stillgelegter Anlagen

(1) Die Gemeinde Kirkel wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen, die Abwasseranlagen in den Grundstücken zu belassen.

(2) Soweit die Beseitigung der Anlage erforderlich ist, tragen die Kreisstadt Homburg und die Gemeinde Kirkel die Kosten der Beseitigung und der damit verbundenen Maßnahmen je zur Hälfte.

### III.

#### Beseitigung des Niederschlagswassers

### § 9

#### Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Kirkel

(1) Die Kreisstadt Homburg überträgt und die Gemeinde Kirkel übernimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Regenwasserbeseitigung einschließlich sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser als gemeindliche Pflichtaufgabe für die Grundstücke im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ gemäß **Anlage 2**.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht zur Beseitigung des Regenwassers hat die Gemeinde Kirkel und die Kreisstadt Homburg öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die im Trennverfahren (gesonderte Leitung für Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden. Lage und Umfang der Regenwasserkanäle einschließlich der für die Beseitigung des Regenwassers erforderlichen Anlagen sind der **Anlage 5** (Erschließung „Industriepark Zunderbaum, Kirkel und Homburg“, Stand 17.03.2015) zu entnehmen. Die für die Beseitigung des Regenwassers erforderlichen Abwasseranlagen im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ gemäß **Anlage 2** werden Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Kirkel.

(3) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ gemäß **Anlage 2** liegenden Grundstücke ist nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Entwässerung der Grundstück, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) in der geltenden Fassung vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 der Abwassersatzung berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 8 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel an die bestehenden

## Anlage zu 66-2 BF

---

öffentlichen Abwasseranlagen zur Beseitigung des Regenwassers anzuschließen (Anschlussrecht) und hat nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in die öffentliche Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Unter den Voraussetzungen des § 7 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel besteht ein Anschlusszwang, unter den Voraussetzungen des § 8 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel unbeschadet des § 9 Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel sind die Anschlussnehmer und Benutzer verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Satzung unterirdisch einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Die Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel werden für die Grundstücke im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ insgesamt für anwendbar erklärt.

### § 10

#### **Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Regenwassers durch die Gemeinde Kirkel**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und die Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen für die Beseitigung des Regenwassers erhebt die Gemeinde Kirkel von den Beitragspflichtigen einschließlich der Beitragspflichtigen im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ gemäß **Anlage 2** Beiträge auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe – Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – in der jeweils geltenden Fassung. Nach dem Vertrag zur Entwicklung und Erschließung von Industrieflächen „Industriepark Zunderbaum“ auf den Gebieten der Kreisstadt Homburg, der Gemeinde Kirkel und der gwSaar vom 30.07.2012, der als **Anlage 6** dem Vertrag beigelegt ist, gilt die Kanalbaubeitragspflicht mit der erstmaligen Herstellung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet durch die gwSaar (Ersterschließung) als abgelöst. Mit der Herstellung der Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet wird der Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben. Für weitere Anschlüsse gelten die Regelungen der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung.

(2) Für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Kirkel Benutzungsgebühren von dem Beitragspflichtigen, einschließlich der Grundstücke im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ gemäß **Anlage 2** auf Grundlage der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirkel in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirkel werden im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ insgesamt für anwendbar erklärt.

### § 11

## **Auskunftspflichten der Kreisstadt Homburg**

Die Kreisstadt Homburg verpflichtet sich, sämtliche für die Erhebung der Beiträge und Benutzungsgebühren erforderlichen Angaben zu den Beitragspflichtigen und die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber der Gemeinde Kirkel zu erteilen.

### **§ 12**

#### **Unterhaltung der Abwasseranlage, Betretungsrecht, Verlegung der Abwasseranlagen**

(1) Die Gemeinde Kirkel wird die öffentlichen Abwasseranlagen, die im „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ gemäß **Anlage 2** liegen, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und die Anlagen sachgemäß unterhalten und betreiben. Der Gemeinde Kirkel obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die errichteten Anlagen.

(2) Die Gemeinde Kirkel oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, die Flächen und die Bauwerke sowie die Anlagen zu betreten, um sie zu besichtigen und die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.

(3) Eine Änderung, Neuverlegung, Umverlegung der Abwasseranlagen wird von Seiten der Gemeinde Kirkel der Kreisstadt Homburg rechtzeitig schriftlich angezeigt. Der Anzeige ist ein Plan beizufügen, in dem die Verlegungsarbeiten im Einzelnen dargestellt sind. Die Vertragsparteien verständigen sich jeweils, ob vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeiten eine gemeinsame Begehung erfolgen soll. Die Kosten dieser Änderung, Umverlegung oder Neuverlegung trägt die Gemeinde Kirkel, es sei denn, sie sind durch die Kreisstadt Homburg verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Neubau oder Änderung der Erschließungsstraßen**

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße im Geltungsbereich des „Vertragsgebiets der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ eine Änderung oder Gefährdung der Abwasseranlage, so wird die Kreisstadt Homburg die Gemeinde Kirkel so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Kosten der Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage trägt die Kreisstadt Homburg als Straßenbaulastträgerin, es sei denn, der Neubau oder die Änderung der Erschließungsstraße ist durch die Gemeinde Kirkel verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Beseitigung stillgelegter Anlagen**

# Anlage zu 66-2 BF

---

(1) Die Kreisstadt Homburg wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen, die Abwasseranlagen in den Grundstücken zu belassen.

(2) Soweit die Beseitigung der Anlage erforderlich ist, tragen die Gemeinde Kirkel und die Kreisstadt Homburg die Kosten der Beseitigung und der damit verbundenen Maßnahmen je zur Hälfte.

## IV.

### **Beiträge für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag)**

(1) Die Kreisstadt Homburg verpflichtet sich, den Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) für die in der **Anlage 1** und **Anlage 2** dieses Vertrages beigefügten Plankarte „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwasser“ und „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ im Einzelnen ausgewiesenen Grundstücke zu zahlen. Die Kreisstadt Homburg wird eine entsprechende Meldung an den Entsorgungsverband Saar abgeben.

(2) Die Gemeinde Kirkel verpflichtet sich, den auf den Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) für die in der **Anlage 1** und **Anlage 2** dieses Vertrages beigefügten Plankarte „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ und „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ im einzelnen ausgewiesenen Grundstücke entfallenen Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers von derzeit 27 % zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist fällig 2 Wochen nach Vorlage der Beitragsrechnung für den Beitrag für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) und dem Nachweis des Beitrages für die in der **Anlage 1** und **Anlage 2** dieses Vertrages beigefügten Plankarte „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers“ und „Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers“ im einzelnen ausgewiesenen Grundstücke.

(3) Ändert sich der prozessuale Anteil zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser des Beitrages zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag), kann jeder der Vertragsparteien eine Anpassung des anzuwendenden Verteilungsschlüssels verlangen. Der Nachweis der Änderung des Verteilungsschlüssels ist durch die Vorlage einer Bestätigung des Entsorgungsverbandes Saar zu führen. Die Änderung des Verteilungsschlüssels wird mit Vorlage des Bestätigungsschreibens des Entsorgungsverbandes Saar an den jeweiligen Vertragspartner wirksam und ist für den darauffolgenden Bescheid über den Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) erstmals anzuwenden.

## V.

### **Bandschutz und Technische Hilfe**

## **§ 15**

### **Gewährleistung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe**

(1) Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung haben neben den Landkreisen und dem Regionalverband, die Gemeinden den Brandschutz und die Technische Hilfe zu gewährleisten.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet den Brandschutz und die Technische Hilfe auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach den Maßgaben der Regelungen des SBKG. Die Vertragsparteien unterstützen sich gem. § 15 SBKG gegenseitig.

(3) Die Vertragsparteien beabsichtigen, die Alarm- und Ausrückeordnungen (§ 15 der Brandschutzsatzung) der Feuerwehren in Homburg und Kirkel zur Sicherstellung eines/einer effektiven Brandschutzes/Technischen Hilfe für das Industriegebiet Zunderbaum aufeinander abzustimmen.

## **VI.**

### **Winterdienst**

## **§ 16**

### **Durchführung des Winterdienstes**

Jede Vertragspartei gewährleistet grundsätzlich den Winterdienst auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Maßgabe der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und der DA-Winterdienst. Abweichend von Satz 1 übernimmt die Kreisstadt Homburg die Schneeräumung und bei Glatteis und Schneeglätte das Bestreuen der Fahrbahn und Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriepark Zunderbaum“ der Gemeinde Kirkel. Die Kosten für die Winterdienstarbeiten nach Satz 2 werden der Gemeinde Kirkel nach der Winterdienstperiode nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

## **VII.**

### **Gewerbliche Abfälle**

## **§ 17**

### **Entsorgung gewerblicher Abfälle**

Gewerbliche Abfälle dürfen nicht im EVS-Wertstoffzentrum „Am Zunderbaum“ entsorgt werden. Hierauf haben die Parteien bei gewerblichen Ansiedlungen hinzuweisen.

## **VIII.**

### **Kostenregelung**

# Anlage zu 66-2 BF

---

## § 18

### Kosten für die Übernahme, Durchführung und Erstellung des Vertrages

(1) Durch die Übernahme und die Durchführung der Aufgaben entstehen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel Kosten. Hierfür wird wechselseitig eine angemessene Entschädigung gewährt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die angemessene Entschädigung jeweils in gleicher Höhe anfällt und vereinbaren daher die wechselseitige Verrechnung.

(2) Die Kosten der Vereinbarung tragen die Gemeinde Kirkel und die Kreisstadt Homburg jeweils zur Hälfte.

## IX.

### Schlussvorschriften

## § 19

### Änderungen und sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht durchgeführt werden können, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt bzw. soll der Vertrag in den übrigen Punkten dennoch durchgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchgeführten Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Homburg, den 28.06.2017

Kirkel, den 28.06.2017

gez.  
Rüdiger Schneidewind  
(Oberbürgermeister)

gez.  
Frank John  
(Bürgermeister)